

An die Mitglieder des  
Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)  
des Europäischen Parlaments

Wien, 15. Jänner 2013

## **ÖGB und BAK-Position zur Konzessionsvergabe**

Sehr geehrte EU-Abgeordnete!

Der Richtlinienvorschlag zur Konzessionsvergabe wird in den nächsten Tagen im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments abgestimmt. **Elf Mitglieder des IMCO-Ausschusses aus fünf unterschiedlichen politischen Fraktionen haben Änderungsanträge zur Ablehnung des Kommissionsvorschlages vorgelegt.** Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) sowie der Europäische Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD) und viele weitere nationale Gewerkschaftsverbände in Europa sprechen sich für die Ablehnung der Richtlinie aus und sind der Ansicht, dass mit der jetzigen Rechtslage ein gutes Auslangen gefunden werden kann.

Im Bereich der Dienstleistungskonzessionen, die regelmäßig in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge stehen, führen Privatisierung und Einführung von wettbewerbsähnlichen Strukturen zur **Qualitätsverschlechterungen bei den Dienstleistungen, zu erhöhten Kosten und Verwaltungsaufwand** für die öffentliche Hand sowie zu **Verlusten von Arbeitsplätzen, schlechteren Arbeitsbeziehungen und niedrigeren Einkommen.** Die geplante Richtlinie **gefährdet** daher das Ziel, den BürgerInnen einen **allgemeinen, diskriminierungsfreien, flächendeckenden und erschwinglichen Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge** zu gewährleisten, was auch in Widerspruch zu den primärrechtlichen Vorgaben des Lissabon Vertrages steht.

**Wir ersuchen Sie daher, für die Ablehnung der neuen Richtlinie zu stimmen.**

Sollte eine Ablehnung des Legislativvorschlages keine Mehrheit finden, müssen aber **auf jeden Fall die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausgenommen werden und soziale, ökologische und qualitative Erwägungen verbindlich Eingang in die Beschaffungsprozesse finden,** damit es zu keinen Verschlechterungen für ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen kommt.

**Insbesondere sind folgende Punkte wesentlich, zu denen auch entsprechende Änderungsanträge eingebracht wurden, insbesondere**

- Änderungsantrag 535 (breite Ausnahme der Daseinsvorsorge),
  - Änderungsantrag 828 (Ausschlussgründe),
  - Änderungsantrag 846 (Bedingungen für die Auftragsausführung, inkl. Einhaltung Kollektivverträge),
  - Änderungsanträge 868, 869, 871, 872, 874 (soziale und ökologische Zuschlagskriterien).
- ÖGB und BAK **fordern** in die Liste der Konzessionen, auf welche die Richtlinie keine Anwendung findet (Artikel 8), **eine breite Ausnahbestimmung für die Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse aufzunehmen.** Insbesondere müssen die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Gesundheitswesen, soziale Dienstleistungen, soziale Sicherheit, Bildung, Bahn und öffentlicher Nahverkehr, Energie, kommunale Dienstleistungen, Kultur, Kulturförderung und audiovisuelle Medien ausdrücklich ausgenommen werden.

- Bei sozialen Dienstleistungen schlägt der Kommissionsvorschlag ein vereinfachtes Verfahren vor. ÖGB und BAK treten jedoch dafür ein, dass auch die **sozialen Dienstleistungen einschließlich Rettungsdienste, Krankentransportdienste und Dienstleistungen der Feuerwehren** zur Gänze vom Anwendungsbereich in Artikel 8 **ausgenommen werden**. Insbesondere wird aber auch jener in der Richtlinie gewählte Ansatz von Negativlisten mit CPV-Referenznummern (Anhang X) abgelehnt. Dieser ist nicht nur für die RechtsanwenderInnen äußerst unübersichtlich, sondern führt zudem dazu, dass leicht auf einzelne Dienstleistungen „vergessen“ werden kann. Etwa fehlen in der Aufzählung im Anhang X die entsprechenden CPV-Referenznummern für die Rettungsdienste und Feuerwehren (CPV 75252000-7 und 75250000-3). BAK und ÖGB fordern daher, dringend vom Ansatz der Negativlisten mit CPV-Referenznummern Abstand zu nehmen.
- ÖGB und BAK treten **für einen Paradigmenwechsel** in der öffentlichen Auftragsvergabe ein und fordern, dass **soziale, ökologische und qualitative Erwägungen vermehrt Eingang in die Beschaffungsprozesse** finden. Diesbezüglich weisen wir auf das aktuelle EuGH-Urteil vom 10. Mai 2012 (Rs C-368/10, Max Havelaar) hin, in welchem der EuGH die Möglichkeit ausdrücklich bestätigt hat, soziale und ökologische Kriterien im Vergabeverfahren auch als Zuschlagskriterien zu verwenden. Die Überarbeitung von Art 36, 39 und 41 muss dem Gedanken der sozialen und ökologisch nachhaltigen Auftragsvergabe Rechnung tragen. Im Detail:
  - **Auswahlgründe:** Betreffend die in Art 36 Abs 1 aufgezählten Auswahlkriterien muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich **nicht um eine abschließende, sondern eine beispielhafte Aufzählung handelt**.
  - Als **Ausschlussgründe** (Art 36 Abs 5-7) von der Teilnahme an einem Konzessionsverfahren müssen neben der rechtskräftigen Verurteilung eines Wirtschaftsteilnehmers wegen Steuerhinterziehung oder Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen **auch das vermehrte Auftreten arbeitsgerichtlicher Verurteilungen**, rechtskräftige behördliche **Entscheidungen am Verwaltungsweg** sowie **Verstöße auf dem Gebiet des Sozial-, Arbeits- und Umweltrechts** genannt werden.
  - **Zuschlagskriterien:** Artikel 39 sollte **keinen abschließenden Katalog der Zuschlagskriterien** darstellen, sondern sind z.B. um **soziale, beschäftigungspolitische und ökologische Kriterien**, etwa die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Integration besonders benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt sowie die Einhaltung hoher Standards bei den Arbeitsbedingungen im Unternehmen selbst sowie in der Zulieferkette), Qualitätskriterien für die NutzerInnen der Leistung oder externe Kosten, wie beispielsweise Umweltkosten, zu ergänzen. Zudem wird die übermäßige Betonung des engen Konnex zum Konzessionsgegenstand in Art 39 abgelehnt.
  - Die **verbindliche Einhaltung von nationalen Arbeits-, Sozial- und Kollektivvertragsvorschriften ist uneingeschränkt festzuschreiben**. Dieser Grundsatz ist zwingend anzuführen.
  - **Beschränkung der Subunternehmerkette:** Subaufträge sind insbesondere im Baubereich ein Nährboden für Schwarzarbeit, Sozialbetrug und Lohndumping. Um Sozialbetrug und in letzter Konsequenz Kosten für die SteuerzahlerInnen zu vermeiden, muss die Subunternehmerkette daher auch bei der Konzessionsvergabe beschränkt werden, und zwar je nach Größe und Komplexität des Auftrags auf eine, zwei oder maximal drei Ebenen (Beschränkung der Subunternehmerkette).

Die nunmehr vorliegenden **Kompromisse zu den Änderungsanträgen** sind sowohl was die Ausnahmebestimmung für die Daseinsvorsorge angeht als auch bei der Verankerung von sozialen Kriterien aus unserer Sicht **nicht weitreichend genug**. Bei der Daseinsvorsorge wird zwar eine Ausnahme für die Wasserversorgung angestrebt, aber nicht eine Ausnahme für alle öffentlichen

Dienstleistungen und sozialen Dienstleistungen gewährleistet. Wir ersuchen Sie daher, **weiterhin an dem Änderungsantrag 535 festzuhalten.**

Mit freundlichen Grüßen,

**Erich Foglar**

*Präsident*

*Österreichischer Gewerkschaftsbund*

**Herbert Tumpel**

*Präsident*

*Österreichische Bundesarbeitskammer*